

Professor Dr. Markus Ogorek, LL.M. (Berkeley), Wiesbaden\*

**Original-Examensklausur: „Easy Rider“**

THEMATIK	Polizeirecht, Staatshaftungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Zeitstunden
HILFSTEXTE	Gesetzestext

**■ SACHVERHALT****1. Teil**

Der Rheingau ist eine Weinbauregion westlich des Rhein-Main-Gebiets. Viele motorisierte Touristen, die die Schönheit dieser Landschaft erkunden wollen, reisen auf der Bundesautobahn (BAB) 66 an. Auch die Mitglieder hessischer Biker-Clubs sind seit einiger Zeit gerne auf dieser Strecke unterwegs. Dabei überschreiten sie häufig die für bestimmte Streckenabschnitte geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit. Das hat dazu geführt, dass auf der kurvenreichen Straße die Zahl der Unfälle erheblich gestiegen ist. Angesichts dieser Entwicklung hat das – zuständige – Polizeipräsidium einen Aktionsplan „Motorcycling“ entworfen. Er sieht vor, die Zahl der Geschwindigkeitskontrollen drastisch zu erhöhen. Darüber hinaus soll durch Aushänge auf die Gefahren von Geschwindigkeitsüberschreitungen hingewiesen werden. Das Kernstück des Aktionsplans ist eine (verwaltungsinterne) Grundsatzanweisung an die auf der BAB 66 tätigen Polizeibeamten. Danach sollen Motorräder sowohl bei einer einmaligen Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 25 km/h als auch bei einer zweimaligen Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 15 km/h innerhalb eines Jahres sichergestellt und mindestens bis zum nächsten Morgen, an Wochenenden bis zum Montagmorgen in Verwahrung genommen werden.

Am Samstag, den 27.6.2015, fährt der Student A auf seinem Motorrad um 18.00 Uhr – von Frankfurt kommend – mit einer Geschwindigkeit von 88 km/h auf der BAB 66 in Richtung Wiesbaden. Für den von A befahrenen Abschnitt der BAB 66 ordnen Verkehrszeichen (Anl. 2 StVO, lfd. Nr. 49, Zeichen 274) ein Tempolimit von 60 km/h an. Die Polizeibeamten B und C, die gerade eine Geschwindigkeitskontrolle durchführen, halten A deshalb an. Um ihn an weiteren Geschwindigkeitsüberschreitungen zu hindern, verlangen die beiden – insoweit zuständigen – Polizeibeamten von A nach ordnungsgemäßer Anhörung das Motorrad heraus. A kommt dieser Aufforderung nach. Da der amtliche Verwahrplatz wegen Bauarbeiten gesperrt ist, lässt B das Motorrad von U, einem der Polizei als zuverlässig bekannten Abschleppunternehmer, zu dessen Betriebshof nach Wiesbaden bringen. Dort erhält A das Motorrad am Montag, den 3.8.2015, zurück.

A wird seit dem Zwischenfall auf der BAB 66 in seinem Freundes- und Bekanntenkreis ständig als „Verkehrsrödy“ verspottet, dem man offensichtlich sein Motorrad habe wegnehmen müssen. Er wendet sich deshalb am Montag, den 2.9.2013, an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht und beantragt festzustellen, dass „die Sicherstellungsanordnung sowie das Abschleppen des Motorrads rechtswidrig waren.“ Zur Begründung führt A aus, er selbst werde zukünftig zwar nie wieder die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten. Ein „Machtwort des Gerichts“ sei aber schon deshalb erforderlich, weil die Polizei ansonsten auch gegen andere Motorradfahrer entsprechend der Grundsatzanweisung vorgehen werde. In seiner Klageerwiderung vertritt das Polizeipräsidium den Standpunkt, eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 25 km/h lasse keine Zweifel an dem Gefährdungspotenzial des Fahrers und rechtfertige das auf das HSOG gestützte Vorgehen der Polizeibeamten.

Wie wird das Gericht entscheiden?

**2. Teil**

Als A das Motorrad von U gegen Erstattung der Abschleppkosten ausgehändigt bekommt, fällt ihm auf, dass der rechte Seitenspiegel abgebrochen ist. Auf Nachfrage teilt U mit, er habe das Motorrad ordnungsgemäß auf seinem Betriebshof abgeladen. Beim Verlassen des Hofes sei er allerdings infolge einer Unachtsamkeit mit seinem Abschleppwagen gegen das Motorrad gefahren. A lässt sein Fahrzeug in einer Motorradwerkstatt reparieren. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 157 EUR. Gestützt auf § 839 BGB iVm Art. 34 GG verlangt A vom Land Hessen Schadensersatz.

\* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Verwaltungswissenschaften sowie öffentliches und privates Wirtschaftsrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden. Die Klausur ist an BayVGH NJOZ 2009, 2695 angelehnt.

## ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · „EASY RIDER“**

1. Zu Recht?

2. Welches Gericht wäre für eine Schadensersatzklage des A zuständig?